

### **Zwängereien verhindern, Volkswillen stärken - Anpassung der Bestimmungen über die Initiative im Gemeindeorganisationsgesetz**

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau dem Verpflichtungskredit von CHF 30 Mio. für den Neubau des Dorf- und Bildungszentrums Wollerau (DBZW) zu. Am 30. November 2018 wurde dem Gemeinderat Wollerau die Initiative „*Stop beim Neubau Dorf- und Bildungszentrum*“ eingereicht mit dem Begehren, die Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit DBZW von CHF 30 Mio. dahingehend zu ändern, dass der Verpflichtungskredit um CHF 29 Mio. reduziert wird. Die Initiative wurde für gültig erklärt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt. Sie wurde am 19. Mai 2019 abgelehnt.

Am 29. November 2021 wurde dem Gemeinderat Wollerau eine weitere Pluralinitiative „*für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt DBZW mit einem Verpflichtungskredit von CHF 18 Mio.*“ eingereicht mit dem Begehren, die Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit DBZW in der Höhe CHF 30 Mio. um den Betrag von CHF 12 Mio. zu reduzieren.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2022 erklärte der Gemeinderat Wollerau die Pluralinitiative als ungültig. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit Entscheid vom 23. Juni 2022 dahingehend gutgeheissen, dass der Beschluss des Gemeinderates aufgehoben und die Initiative im Sinne einer allgemeinen Anregung gültig erklärt wurde. Auch die zweite Initiative wurde am 12. März 2023 abgelehnt. Das Höfner Volksblatt befürchtet in seiner Berichterstattung vom 13. März 2023 zu Recht, dass in zwei Jahren eine weitere Initiative lanciert wird und sich somit dieses „*Spiel*“, ein vom Souverän mehrmals gutgeheissenes Projekt zu verhindern, „*beliebig lang weitertreiben*“ liesse.

Der Kanton Schwyz kennt für Initiativen auf Gemeindeebene mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) eine Sperrfrist von zwei Jahren für Wiederholungsinitiativen. Es ist unbestritten, dass der Gemeinderat eine innert der Sperrfrist eingereichte Wiederholungsinitiative für unzulässig erklären kann. In Kantonen, welche keine Sperrfrist kennen, gilt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass eine Initiative, welche die Wiedererwägung von bereits gefassten Beschlüssen bezweckt, im Allgemeinen dann als rechtsmissbräuchlich angesehen werden muss, wenn sie trotz vorheriger klarer Ablehnung durch die Stimmbürger innerhalb kurzer Zeit zum zweiten (oder weiteren) Male eingereicht wird, ohne dass inzwischen neue relevante Tatsachen eingetreten oder bekanntgeworden sind (BGE 100 Ia 378 Erw. 2).

Soweit eine Sperrfrist - wie mit § 10 Abs. 2 GOG - vorliegt, stellt sich die Frage der Zulässigkeit der Initiative während der Sperrfrist nicht. Nach Ablauf der Sperrfrist besteht die Möglichkeit, eine Initiative wegen Rechtsmissbrauch für ungültig zu erklären. Obwohl selbst auch für das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit erwähntem Entscheid die Initiative wörtlich als „Zwängerei“ beurteilt werden kann (Erw. 3.2.3.), wurde sie vom Gericht nicht als rechtsmissbräuchlich qualifiziert.

Offensichtlich besteht bezüglich der heutigen Rechtslage im GOG durch den Gesetzgeber dringender Handlungsbedarf, um nicht das erwähnte „Spiel“ weiterhin zu ermöglichen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hat aufgrund des geltenden Rechts keine genügende Handhabe, der selbst vom Gericht bezeichneten „Zwängerei“ einen Riegel zu schieben.

Hinzu kommt Folgendes: Stimmen nach § 11 Abs. 3 GOG die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Hätte die Wollerauer Bevölkerung die zweite Pluralinitiative angenommen, hätte der Gemeinderat binnen eines Jahres ein Projekt im Sinn der Initiative erarbeiten und dieses der Bevölkerung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erneut zur Beschlussfassung vorlegen müssen. Für Grossprojekte, wie das Dorf- und Bildungszentrum eines ist, wäre jedoch der gemäss geltendem Recht vorgegebene Zeitraum von einem Jahr erfahrungsgemäss völlig unrealistisch, ein Projekt auszuarbeiten. Mit anderen Worten besteht auch diesbezüglich gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund gelange ich deshalb an den Regierungsrat mit folgenden Anträgen:

1. Es soll geprüft werden, ob eine Teilrevision von § 10 Abs. 2 GOG vonnöten ist, mit welcher „zwängerische“ Initiativen, welche den Volkswillen missachten, verhindert werden können.
2. Es soll geprüft werden, ob eine Teilrevision von § 11 Abs. 3 GOG vonnöten ist, bei der die Frist zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage länger als ein Jahr ist, oder – je nach Inhalt der Initiative – differenziert ausgestaltet wird.



Dr. Thomas Grieder  
Kantonsrat FDP.Die Liberalen, Wollerau